

Bezeichnung der Bauleistung:

A-01925-00	D.KE. E AS Nersingen - AD Hittistetten
A0192500001	Deckenerneuerung

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Bestimmungen zur bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells (Anlage zu Pkt. 13 der Besonderen Vertragsbedingungen)

Präambel

Beim anstehenden Bauvorhaben sind Verkehrsbehinderungen nicht zu vermeiden. Um die Dauer der Behinderungen möglichst gering zu halten, sollen die Bieter im Rahmen ihrer Angebotsbearbeitung zur Planung eines optimalen Bauablaufs verpflichtet werden.

Daher gelangt als System des „Zurverfügungstellens“ des betreffenden Straßenabschnittes zur Anwendung, d. h., der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Beanspruchung der Fahrbahn zwecks Bauarbeiten gegen die Entrichtung von Verfügbarkeitskosten zur Verfügung. Dadurch wird für den Auftragnehmer ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, seine Bauablaufplanung so zu gestalten, dass die Verkehrsbehinderung minimiert werden.

Der Auftraggeber gibt lediglich einen zeitlichen Rahmen vor, in dem die vorgesehenen Bauarbeiten geleistet werden sollen. Mit diesen vorgegebenen terminlichen Eckdaten ist eine maximale Bauzeit definiert. Die tatsächlich erforderliche Bauzeit (= Zeitraum des „Zurverfügungstellens“) wird vom jeweiligen Bieter während der Angebotsphase unter Beachtung der vom Bauherrn vorgegebenen Randbedingungen ermittelt und wird im Auftragsfall mit konkreten Baufristen vertraglich vereinbart.

1. Berechnung der Verfügbarkeitskosten und Rahmenbedingungen für die dabei zu Grunde gelegten Werktage

1.1. Die Kosten für die Verfügbarkeit der Strecke betragen **100.000,-- (brutto) pro Kalendertag**.

1.2. Die Verfügbarkeitskosten pro Kalendertag sind dem Auftraggeber für jeden Kalendertag zu vergüten, an dem die Fahrbahn durch die Bautätigkeit des AN nur eingeschränkt nutzbar ist. Eine eingeschränkte Nutzbarkeit durch die Bautätigkeit des AN liegt vor, sobald und solange für die Bautätigkeit des AN Tage mit Verkehrsbeschränkungen (Definition siehe Leistungsbeschreibung) erforderlich sind.

Zum Wertungspreis, einschließlich zu wertender Verfügbarkeitskosten siehe 113 HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien.

1.3. Die Verfügbarkeit gilt als wiederhergestellt, sobald aufgrund des Abschlusses der Bautätigkeiten keine Tage mit Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind.

- 1.4. Wird durch erforderliche Mängelbeseitigungen die Nutzbarkeit der Fahrbahn erneut eingeschränkt, fallen für jeden Tag mit Verkehrsbeschränkung (Definition siehe Leistungsbeschreibung), Verfügbarkeitskosten an.
- 1.5. entfällt
- 1.6. Als Vorgabe des Auftraggebers wird an folgenden Tagen nicht gearbeitet und es werden somit keine Verfügbarkeitskosten geltend gemacht:
entfällt
- 1.7. Müssen die Arbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, fallen für die Dauer der Unterbrechung keine Verfügbarkeitskosten an.
- 1.8. Die Beträge der Verfügbarkeitskosten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer; sie unterstehen der Steuer zum Normalsatz.

2. Randbedingungen

Folgende Bedingungen sind sowohl im Vergabeverfahren bei der Bestimmung der geplanten Anzahl an Tagen zur Leistungserbringung zu beachten als auch vertraglich vereinbart.

2.1. Zeitlicher Rahmen mit maximalen Ausführungsfristen

Mit den folgenden terminlichen Eckdaten werden die maximalen Ausführungsfristen vorgegeben:

☒ Frühester Beginn Vorarbeiten: 09.09.2026 (Datum); Spätestes Ende Vorarbeiten: 15.09.2026 (Datum) Die Vorarbeiten mit Reduktion der Anzahl der Fahrstreifen im Autobahnquerschnitt sind innerhalb von maximal 3 Nächten (19:00 Uhr bis 05:00 Uhr) im vorgenannten Zeitraum durchzuführen

☒ Frühester Beginn Hauptarbeiten mit Aufbau der Behelfsverkehrsführung 0+3s: 15.09.2026 (Datum); Spätestes Ende Gesamtleistungserbringung: 19.10.2026 (Datum). Weitere Festlegungen siehe Leistungsbeschreibung.

☒ Fertigstellung der endgültigen Markierung so weit nicht noch während der Hauptarbeiten ausgeführt: Mai 2027

2.2. Baufristen

Anhand der Leistungsbeschreibung und sämtlicher Randbedingungen erstellt der Auftragnehmer den Bauablaufplan. Die sich daraus ergebenden Tage mit Verkehrsbeschränkungen (Definition siehe Leistungsbeschreibung) werden vertraglich vereinbart

2.3. Bauablauf/Bauphasen

Siehe Leistungsbeschreibung

2.4. Baubetriebszeiten

Siehe Leistungsbeschreibung

2.5. Leistungen von Fachlosen

Siehe Leistungsbeschreibung

2.6. Regelungen bei Änderung des vertraglich vereinbarten Bausolls

Bei Leistungsänderungen ist die terminliche Auswirkung von Nachtragsleistungen entsprechend den Regelungen der VOB/B zu verhandeln und sind die zu wertenden Verfügbarkeitskosten (in dem Vergabeverfahren angeboten) auf der Grundlage der veränderten Bauzeit und der vorgegebenen Verfügbarkeitskosten pro Werktag entsprechend anzupassen.

3. Abrechnung der Verfügbarkeitskosten

Die Abrechnung der Verfügbarkeitskosten erfolgt einmalig und erst mit der Schlussrechnung.

In dem Vergabeverfahren hat der Auftragnehmer unter Beachtung vorstehender Maßgaben die von ihm geplante Anzahl an Tagen mit Verkehrsbeschränkungen (Definition siehe Leistungsbeschreibung) angeboten. Daraus wurden im Vergabeverfahren, die in diesem Verfahren zu wertenden Verfügbarkeitskosten berechnet. Die zu wertenden Verfügbarkeitskosten werden 1:1 (unter Beachtung der Regelung in Ziffer 1.2) vom Auftraggeber erstattet und sind der Schlussrechnungssumme hinzuzurechnen.

Von der Schlussrechnungssumme werden die tatsächlichen Verfügbarkeitskosten (unter Beachtung der Regelung in Ziffer 1.2) abgezogen. Diese ergeben sich aus der Dauer der Tage mit Verkehrsbeschränkungen (Definition siehe Leistungsbeschreibung) multipliziert mit den angesetzten Verfügbarkeitskosten pro Tag. Somit wird bei der Abrechnung der Baumaßnahme jeder begonnene Kalendertag über der angebotenen Gesamtzeit in Kalendertagen für Verkehrsbeschränkungen mit einem Malus in Höhe der Verfügbarkeitskosten je Kalendertag in Abzug gebracht; jeder ganze Kalendertag, um den die angebotene Gesamtzeit in Kalendertagen für Verkehrsbeschränkungen unterschritten wird, wird mit einem Bonus in Höhe der Verfügbarkeitskosten je Kalendertag vergütet. Die Höchstsumme der Bonusregelung wird auf 10 %, die Höchstsumme der Malusregelung auf 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

4. Zahlenbeispiel (wird nicht Vertragsbestandteil):

Annahmen:

Verfügbarkeitskosten	15.000,- € pro Werktag
Angebotene Bauzeit:	52 Werktage (entspricht 780.000,- €)
Tatsächliche Bauzeit:	49 Werktage (entspricht 735.000,- €)

Schlussrechnung:

Summe Bauleistung	3.210.000 €
Nachlass 2 %	- 64.200 €
Summe Bauleistung netto	3.145.800 €
MWSt 19 %	597.702 €
Summe Bauleistung brutto	3.743.502 €
Zu Wertende Verfügbarkeitskosten	780.000 €
Tatsächliche Verfügbarkeitskosten	- 735.000 €
<u>Schlusszahlungssumme</u>	<u>3.788.502 €</u>